

TE Vwgh Erkenntnis 2023/5/8 Ra 2023/03/0040

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.05.2023

Index

27/01 Rechtsanwälte

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §240 Abs1

BAO §240 Abs3

EStG 1972 §25 Abs1 Z3

EStG 1988 §22 Z4

EStG 1988 §25

EStG 1988 §25 Abs1 Z3

EStG 1988 §25 Abs1 Z3 litb

EStG 1988 §47 Abs1

EStG 1988 §78 Abs1

EStG 1988 §79 Abs1

RAO 1868 §49

RAO 1868 §50

Satzung Versorgungseinrichtung TeilB ÖRAK §14

Satzung Versorgungseinrichtung TeilB ÖRAK §14 Abs1 Z1

Satzung Versorgungseinrichtung TeilB ÖRAK §14 Abs1 Z3

Satzung Versorgungseinrichtung TeilB ÖRAK §19

Satzung Versorgungseinrichtung TeilB ÖRAK §42

Satzung Versorgungseinrichtung TeilB ÖRAK §42 Abs2

Satzung Versorgungseinrichtung TeilB ÖRAK §42 Abs3

1. BAO § 240 heute

2. BAO § 240 gültig ab 01.01.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022

3. BAO § 240 gültig von 20.07.2022 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022

4. BAO § 240 gültig von 01.01.2021 bis 19.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019

5. BAO § 240 gültig von 31.12.2010 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010

6. BAO § 240 gültig von 14.01.2010 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2010

7. BAO § 240 gültig von 08.05.2008 bis 13.01.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2008

8. BAO § 240 gültig von 01.03.2004 bis 07.05.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2003

9. BAO § 240 gültig von 30.12.2000 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
10. BAO § 240 gültig von 30.07.1988 bis 29.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 412/1988
11. BAO § 240 gültig von 19.04.1980 bis 29.07.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980

1. BAO § 240 heute
2. BAO § 240 gültig ab 01.01.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
3. BAO § 240 gültig von 20.07.2022 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
4. BAO § 240 gültig von 01.01.2021 bis 19.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019
5. BAO § 240 gültig von 31.12.2010 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
6. BAO § 240 gültig von 14.01.2010 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2010
7. BAO § 240 gültig von 08.05.2008 bis 13.01.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2008
8. BAO § 240 gültig von 01.03.2004 bis 07.05.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2003
9. BAO § 240 gültig von 30.12.2000 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
10. BAO § 240 gültig von 30.07.1988 bis 29.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 412/1988
11. BAO § 240 gültig von 19.04.1980 bis 29.07.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980

1. EStG 1972 § 25 gültig von 18.07.1987 bis 31.12.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 61/2018
2. EStG 1972 § 25 gültig von 01.07.1985 bis 30.06.1985 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 351/1984
3. EStG 1972 § 25 gültig von 27.06.1985 bis 17.07.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 251/1985
4. EStG 1972 § 25 gültig von 17.12.1983 bis 26.06.1985 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 612/1983
5. EStG 1972 § 25 gültig von 31.12.1981 bis 16.12.1983 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 620/1981
6. EStG 1972 § 25 gültig von 01.01.1981 bis 30.12.1981 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 545/1980
7. EStG 1972 § 25 gültig von 13.12.1972 bis 31.12.1980

1. EStG 1988 § 22 heute
2. EStG 1988 § 22 gültig ab 22.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
3. EStG 1988 § 22 gültig von 01.09.2022 bis 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
4. EStG 1988 § 22 gültig von 20.07.2022 bis 31.08.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
5. EStG 1988 § 22 gültig von 30.10.2019 bis 19.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019
6. EStG 1988 § 22 gültig von 01.01.2018 bis 29.10.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2017
7. EStG 1988 § 22 gültig von 31.12.2016 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2016
8. EStG 1988 § 22 gültig von 01.05.1996 bis 30.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
9. EStG 1988 § 22 gültig von 01.01.1993 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 99/1992
10. EStG 1988 § 22 gültig von 30.07.1988 bis 31.12.1992

1. EStG 1988 § 25 heute
2. EStG 1988 § 25 gültig ab 30.10.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019
3. EStG 1988 § 25 gültig von 01.01.2018 bis 29.10.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2017
4. EStG 1988 § 25 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2015
5. EStG 1988 § 25 gültig von 18.06.2009 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
6. EStG 1988 § 25 gültig von 01.07.2008 bis 17.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2008
7. EStG 1988 § 25 gültig von 01.01.2008 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2007
8. EStG 1988 § 25 gültig von 01.01.2008 bis 28.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2007
9. EStG 1988 § 25 gültig von 29.12.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2007
10. EStG 1988 § 25 gültig von 29.12.2007 bis 28.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2007
11. EStG 1988 § 25 gültig von 24.05.2007 bis 28.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2007
12. EStG 1988 § 25 gültig von 01.01.2007 bis 23.05.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2006
13. EStG 1988 § 25 gültig von 10.06.2005 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2005
14. EStG 1988 § 25 gültig von 16.02.2005 bis 09.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2005
15. EStG 1988 § 25 gültig von 21.08.2003 bis 15.02.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
16. EStG 1988 § 25 gültig von 05.10.2002 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2002
17. EStG 1988 § 25 gültig von 11.07.2002 bis 04.10.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2002
18. EStG 1988 § 25 gültig von 25.05.2002 bis 10.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2002
19. EStG 1988 § 25 gültig von 30.12.2000 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000

20. EStG 1988 § 25 gültig von 15.07.1999 bis 29.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/1999
21. EStG 1988 § 25 gültig von 13.01.1999 bis 14.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/1999
22. EStG 1988 § 25 gültig von 31.12.1996 bis 12.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 755/1996
23. EStG 1988 § 25 gültig von 01.05.1996 bis 30.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
24. EStG 1988 § 25 gültig von 30.12.1989 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989
25. EStG 1988 § 25 gültig von 30.07.1988 bis 29.12.1989

1. EStG 1988 § 25 heute
2. EStG 1988 § 25 gültig ab 30.10.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019
3. EStG 1988 § 25 gültig von 01.01.2018 bis 29.10.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2017
4. EStG 1988 § 25 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2015
5. EStG 1988 § 25 gültig von 18.06.2009 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
6. EStG 1988 § 25 gültig von 01.07.2008 bis 17.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2008
7. EStG 1988 § 25 gültig von 01.01.2008 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2007
8. EStG 1988 § 25 gültig von 01.01.2008 bis 28.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2007
9. EStG 1988 § 25 gültig von 29.12.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2007
10. EStG 1988 § 25 gültig von 29.12.2007 bis 28.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2007
11. EStG 1988 § 25 gültig von 24.05.2007 bis 28.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2007
12. EStG 1988 § 25 gültig von 01.01.2007 bis 23.05.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2006
13. EStG 1988 § 25 gültig von 10.06.2005 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2005
14. EStG 1988 § 25 gültig von 16.02.2005 bis 09.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2005
15. EStG 1988 § 25 gültig von 21.08.2003 bis 15.02.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
16. EStG 1988 § 25 gültig von 05.10.2002 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2002
17. EStG 1988 § 25 gültig von 11.07.2002 bis 04.10.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2002
18. EStG 1988 § 25 gültig von 25.05.2002 bis 10.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2002
19. EStG 1988 § 25 gültig von 30.12.2000 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
20. EStG 1988 § 25 gültig von 15.07.1999 bis 29.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/1999
21. EStG 1988 § 25 gültig von 13.01.1999 bis 14.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/1999
22. EStG 1988 § 25 gültig von 31.12.1996 bis 12.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 755/1996
23. EStG 1988 § 25 gültig von 01.05.1996 bis 30.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
24. EStG 1988 § 25 gültig von 30.12.1989 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989
25. EStG 1988 § 25 gültig von 30.07.1988 bis 29.12.1989

1. EStG 1988 § 25 heute
2. EStG 1988 § 25 gültig ab 30.10.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019
3. EStG 1988 § 25 gültig von 01.01.2018 bis 29.10.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2017
4. EStG 1988 § 25 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2015
5. EStG 1988 § 25 gültig von 18.06.2009 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
6. EStG 1988 § 25 gültig von 01.07.2008 bis 17.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2008
7. EStG 1988 § 25 gültig von 01.01.2008 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2007
8. EStG 1988 § 25 gültig von 01.01.2008 bis 28.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2007
9. EStG 1988 § 25 gültig von 29.12.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2007
10. EStG 1988 § 25 gültig von 29.12.2007 bis 28.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2007
11. EStG 1988 § 25 gültig von 24.05.2007 bis 28.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2007
12. EStG 1988 § 25 gültig von 01.01.2007 bis 23.05.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2006
13. EStG 1988 § 25 gültig von 10.06.2005 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2005
14. EStG 1988 § 25 gültig von 16.02.2005 bis 09.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2005
15. EStG 1988 § 25 gültig von 21.08.2003 bis 15.02.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
16. EStG 1988 § 25 gültig von 05.10.2002 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2002
17. EStG 1988 § 25 gültig von 11.07.2002 bis 04.10.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2002
18. EStG 1988 § 25 gültig von 25.05.2002 bis 10.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2002
19. EStG 1988 § 25 gültig von 30.12.2000 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
20. EStG 1988 § 25 gültig von 15.07.1999 bis 29.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/1999

21. EStG 1988 § 25 gültig von 13.01.1999 bis 14.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/1999
22. EStG 1988 § 25 gültig von 31.12.1996 bis 12.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 755/1996
23. EStG 1988 § 25 gültig von 01.05.1996 bis 30.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
24. EStG 1988 § 25 gültig von 30.12.1989 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989
25. EStG 1988 § 25 gültig von 30.07.1988 bis 29.12.1989

1. EStG 1988 § 47 heute
2. EStG 1988 § 47 gültig ab 08.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2021
3. EStG 1988 § 47 gültig von 01.07.2020 bis 07.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 91/2019
4. EStG 1988 § 47 gültig von 23.10.2019 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 91/2019
5. EStG 1988 § 47 gültig von 01.01.2016 bis 22.10.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2015
6. EStG 1988 § 47 gültig von 16.02.2005 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2005
7. EStG 1988 § 47 gültig von 09.05.2001 bis 15.02.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 47/2001
8. EStG 1988 § 47 gültig von 30.12.2000 bis 08.05.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
9. EStG 1988 § 47 gültig von 27.08.1994 bis 29.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 680/1994
10. EStG 1988 § 47 gültig von 01.12.1993 bis 26.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
11. EStG 1988 § 47 gültig von 30.07.1988 bis 30.11.1993

1. EStG 1988 § 78 heute
2. EStG 1988 § 78 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018
3. EStG 1988 § 78 gültig von 30.12.2014 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2014
4. EStG 1988 § 78 gültig von 14.08.2002 bis 29.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2002
5. EStG 1988 § 78 gültig von 30.12.2000 bis 13.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
6. EStG 1988 § 78 gültig von 10.01.1998 bis 29.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/1998
7. EStG 1988 § 78 gültig von 27.08.1994 bis 09.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 680/1994
8. EStG 1988 § 78 gültig von 30.07.1988 bis 26.08.1994

1. EStG 1988 § 79 heute
2. EStG 1988 § 79 gültig ab 01.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019
3. EStG 1988 § 79 gültig von 29.12.2007 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2007
4. EStG 1988 § 79 gültig von 27.08.1994 bis 28.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 680/1994
5. EStG 1988 § 79 gültig von 01.12.1993 bis 26.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
6. EStG 1988 § 79 gültig von 30.07.1988 bis 30.11.1993

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Handstanger sowie die Hofräte Mag. Nedwed, Mag. Samm, Dr. Faber und Dr. Himberger als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Dr. Zeleny, über die Revision des Dr. K H, Rechtsanwalt in I, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Tirol vom 19. Juli 2022, Zl. LVwG-2022/24/0621-1, betreffend eine Angelegenheit nach der Rechtsanwaltsordnung (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Ausschuss der Tiroler Rechtsanwaltskammer; weitere Partei: Bundesministerin für Justiz), zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Handstanger sowie die Hofräte Mag. Nedwed, Mag. Samm, Dr. Faber und Dr. Himberger als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Dr. Zeleny, über die Revision des Dr. K H, Rechtsanwalt in römisch eins, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Tirol vom 19. Juli 2022, Zl. LVwG-2022/24/0621-1, betreffend eine Angelegenheit nach der Rechtsanwaltsordnung (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Ausschuss der Tiroler Rechtsanwaltskammer; weitere Partei: Bundesministerin für Justiz), zu Recht erkannt:

Spruch

Die Revision wird als unbegründet abgewiesen.

Der Revisionswerber hat der Tiroler Rechtsanwaltskammer Aufwendungen in der Höhe von € 553,20 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1.1. Der Revisionswerber ist ein in die Liste der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte der Tiroler Rechtsanwaltskammer eingetragener Rechtsanwalt.

2

Am 22. Dezember 2020 stellte er einen Antrag auf Leistungen aus der Versorgungseinrichtung Teil B der Tiroler Rechtsanwaltskammer - nämlich eine Teilabfindung in der Höhe von 50% des Kontostandes und eine Altersrente auf Basis des durch die Teilabfindung reduzierten Guthabens ab 1. Februar 2021 - auf Basis der Verordnung der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages über die Versorgungseinrichtungen Teil B der österreichischen Rechtsanwaltskammern (Satzung Teil B 2018).

3

1.2. Mit Bescheid der Abteilung III des Ausschusses der Tiroler Rechtsanwaltskammer vom 11. Jänner 2021 wurde dem Antrag stattgegeben. Demnach betrage die Altersrente im Jahr 2021 monatlich brutto 130,66 Euro und werde nach den Bestimmungen der geltenden Leistungsordnung ausbezahlt. Die Teilabfindung in Höhe von 50% betrage nach Abzug der Verwaltungskosten sowie vor Steuern 41.082,78 Euro. Die Berechnung der Höhe der Altersrente mit Teilabfindung bilde als Beilage ./A einen integrierenden Bestandteil des Bescheides. Die Anpassung der Altersrente der Folgejahre bestimme sich nach § 16 Satzung Teil B 2018 und erfolge jährlich auf Grundlage des Jahresabschlusses. 1.2. Mit Bescheid der Abteilung römisch drei des Ausschusses der Tiroler Rechtsanwaltskammer vom 11. Jänner 2021 wurde dem Antrag stattgegeben. Demnach betrage die Altersrente im Jahr 2021 monatlich brutto 130,66 Euro und werde nach den Bestimmungen der geltenden Leistungsordnung ausbezahlt. Die Teilabfindung in Höhe von 50% betrage nach Abzug der Verwaltungskosten sowie vor Steuern 41.082,78 Euro. Die Berechnung der Höhe der Altersrente mit Teilabfindung bilde als Beilage ./A einen integrierenden Bestandteil des Bescheides. Die Anpassung der Altersrente der Folgejahre bestimme sich nach Paragraph 16, Satzung Teil B 2018 und erfolge jährlich auf Grundlage des Jahresabschlusses.

4

Dagegen erhob der Revisionswerber zunächst Vorstellung an den Ausschuss der Tiroler Rechtsanwaltskammer gemäß § 26 Abs. 5 Rechtsanwaltsordnung (RAO). Darin brachte er vor, dass der Teilabfindungsbetrag 41.082,78 Euro betrage, ihm seien darauf jedoch lediglich insgesamt 22.394,47 Euro überwiesen worden. Auch wenn es sich beim Teilabfindungsbetrag um einen Bruttobetrag handle, müsse die Versteuerung nicht zwingend durch die Tiroler Rechtsanwaltskammer (bzw. die für sie tätige Steuerberatungskanzlei) erfolgen, sondern könne auch vom Revisionswerber und dessen Steuerberater bewerkstelligt werden, zumal nur diese die konkreten Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Revisionswerbers kennen würden und daher die Steuer korrekt berechnen könnten. Die vorgenommene Versteuerung entspreche nicht dem „fix zugesicherten ‚halben Steuersatz‘“. Wie auch bei anderen Kollegen gehandhabt, sei dem Revisionswerber der gesamte Bruttobetrag zu überweisen, sodass dieser die Steuerzahlung vornehmen könne. Weiters entspreche die berechnete Altersrente mit monatlich brutto 130,66 Euro nicht den einbezahlten Geldbeträgen des Revisionswerbers, sodass die Höhe der Altersrente bestritten und eine entsprechende Erhöhung beantragt werde. Der Revisionswerber stellte abschließend die Anträge, den bekämpften Bescheid ersatzlos zu beheben, in eventu aufzuheben und die Rechtssache zurückzuverweisen, in eventu den Bescheid dahin abzuändern, dass der gesamte Teilabfindungsbetrag in Höhe von 41.082,78 Euro an den Revisionswerber überwiesen und die monatliche Altersrente den eingezahlten Beträgen entsprechend erhöht werde. Dagegen erhob der Revisionswerber zunächst Vorstellung an den Ausschuss der Tiroler Rechtsanwaltskammer gemäß Paragraph 26, Absatz 5, Rechtsanwaltsordnung (RAO). Darin brachte er vor, dass der Teilabfindungsbetrag 41.082,78 Euro betrage, ihm seien darauf jedoch lediglich insgesamt 22.394,47 Euro überwiesen worden. Auch wenn es sich beim Teilabfindungsbetrag um einen Bruttobetrag handle, müsse die Versteuerung nicht zwingend durch die Tiroler Rechtsanwaltskammer (bzw. die für sie tätige Steuerberatungskanzlei) erfolgen, sondern könne auch vom Revisionswerber und dessen Steuerberater bewerkstelligt werden, zumal nur diese die konkreten Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Revisionswerbers kennen würden und daher die Steuer korrekt berechnen könnten. Die vorgenommene Versteuerung entspreche nicht dem „fix zugesicherten ‚halben Steuersatz‘“. Wie auch bei anderen Kollegen gehandhabt, sei dem Revisionswerber der gesamte Bruttobetrag zu überweisen, sodass dieser die Steuerzahlung vornehmen könne. Weiters entspreche die berechnete Altersrente mit monatlich brutto 130,66 Euro nicht den einbezahlten Geldbeträgen des Revisionswerbers, sodass die Höhe der Altersrente bestritten und eine entsprechende Erhöhung beantragt werde. Der Revisionswerber stellte abschließend die Anträge, den bekämpften Bescheid ersatzlos zu beheben, in eventu aufzuheben und die Rechtssache zurückzuverweisen, in eventu den

Bescheid dahin abzuändern, dass der gesamte Teilabfindungsbetrag in Höhe von 41.082,78 Euro an den Revisionswerber überwiesen und die monatliche Altersrente den eingezahlten Beträgen entsprechend erhöht werde.

5

1.3. Mit Bescheid vom 30. September 2021 gab der Ausschuss der Tiroler Rechtsanwaltskammer (Plenum) - die vor dem Verwaltungsgericht belangte Behörde - der Vorstellung keine Folge. Er wies sowohl den Antrag auf ersatzlose Behebung des Bescheides des Ausschusses III als auch jenen auf Abänderung dahingehend, dass der gesamte Teilabfindungsbetrag überwiesen und die Altersrente erhöht werde, ausdrücklich ab. 1.3. Mit Bescheid vom 30. September 2021 gab der Ausschuss der Tiroler Rechtsanwaltskammer (Plenum) - die vor dem Verwaltungsgericht belangte Behörde - der Vorstellung keine Folge. Er wies sowohl den Antrag auf ersatzlose Behebung des Bescheides des Ausschusses römisch drei als auch jenen auf Abänderung dahingehend, dass der gesamte Teilabfindungsbetrag überwiesen und die Altersrente erhöht werde, ausdrücklich ab.

6

Dagegen erhob der Revisionswerber Beschwerde an das Verwaltungsgericht, in der er (ohne weitere Erläuterungen) ausführte, dass es evident sei, dass die vorgenommene Abrechnung (Beilage ./A zum Bescheid vom 11. Jänner 2021) unrichtig sei. Im Übrigen wiederholte er sein Vorbringen aus der Vorstellung und trat der Argumentation der belangten Behörde, wonach sie zur Lohnsteuereinbehaltung verpflichtet sei, unter Hinweis auf die Legaldefinition für Arbeitgeber und Arbeitnehmer nach § 47 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) entgegen. Schließlich behauptete er die Verfassungswidrigkeit der gewählten steuerlichen Vorgehensweise sowie der „einschlägigen Bestimmungen“ der Satzung Teil B 2018 und verwies darauf, dass im gegenständlichen Fall keine öffentliche Pensionskasse vorliege. Der Revisionswerber beantragte weiters ausdrücklich die Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Dagegen erhob der Revisionswerber Beschwerde an das Verwaltungsgericht, in der er (ohne weitere Erläuterungen) ausführte, dass es evident sei, dass die vorgenommene Abrechnung (Beilage ./A zum Bescheid vom 11. Jänner 2021) unrichtig sei. Im Übrigen wiederholte er sein Vorbringen aus der Vorstellung und trat der Argumentation der belangten Behörde, wonach sie zur Lohnsteuereinbehaltung verpflichtet sei, unter Hinweis auf die Legaldefinition für Arbeitgeber und Arbeitnehmer nach Paragraph 47, Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) entgegen. Schließlich behauptete er die Verfassungswidrigkeit der gewählten steuerlichen Vorgehensweise sowie der „einschlägigen Bestimmungen“ der Satzung Teil B 2018 und verwies darauf, dass im gegenständlichen Fall keine öffentliche Pensionskasse vorliege. Der Revisionswerber beantragte weiters ausdrücklich die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

7

1.4. Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Verwaltungsgericht die Beschwerde des Revisionswerbers - ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung - als unbegründet ab und erklärte eine Revision dagegen für nicht zulässig.

8

Begründend stellte es unter anderem den Inhalt der Berechnung der Bruttobeträge entsprechend Beilage ./A zum Bescheid vom 11. Jänner 2021 fest und erwog dazu beweiswürdigend, dass nicht erkannt werden könne, dass diese Berechnungen unrichtig seien, wie der Revisionswerber ohne konkrete Begründung behauptet habe. Weiters stellte es fest, dass dem Revisionswerber als Teilabfindung (berechnet mit brutto 41.082,78 Euro) insgesamt 22.394,47 Euro überwiesen worden seien.

In der rechtlichen Beurteilung führte das Verwaltungsgericht aus, dass die Tiroler Rechtsanwaltskammer als für die Auszahlung zuständige Stelle nach §§ 78, 79 EStG 1988 zur Einbehaltung und Abfuhr der Lohnsteuer verpflichtet sei. Die Teilabfindung sei (nach näheren Erwägungen) gemäß § 124b Z 53 iVm § 67b Abs. 10 EStG 1988 wie ein laufender Bezug im Monat des Zufließens nach dem (vollen) Lohnsteuertarif der Besteuerung zu unterziehen. Es sei dem Steuerberater des Revisionswerbers möglich (gewesen), im Rahmen der Steuererklärung die Teilabfindung und die dafür bezahlte Lohnsteuer für das Jahr 2021 zu berücksichtigen. Die Höhe der monatlichen Altersrente sei - auf Basis des nach Abzug der Teilabfindung reduzierten Kontostandes - anhand des Geschäftsplans berechnet worden. In der rechtlichen Beurteilung führte das Verwaltungsgericht aus, dass die Tiroler Rechtsanwaltskammer als für die Auszahlung zuständige Stelle nach Paragraphen 78, 79, EStG 1988 zur Einbehaltung und Abfuhr der Lohnsteuer verpflichtet sei. Die Teilabfindung sei (nach näheren Erwägungen) gemäß Paragraph 124 b, Ziffer 53, in Verbindung mit , Paragraph 67 b, Absatz 10, EStG 1988 wie ein laufender Bezug im Monat des Zufließens nach dem (vollen) Lohnsteuertarif der Besteuerung zu unterziehen. Es sei dem Steuerberater des Revisionswerbers möglich (gewesen),

im Rahmen der Steuererklärung die Teilabfindung und die dafür bezahlte Lohnsteuer für das Jahr 2021 zu berücksichtigen. Die Höhe der monatlichen Altersrente sei - auf Basis des nach Abzug der Teilabfindung reduzierten Kontostandes - anhand des Geschäftsplans berechnet worden.

Die beantragte mündliche Verhandlung habe im Wesentlichen deshalb unterbleiben können, weil keine Sachverhaltsermittlungen notwendig gewesen seien und die Entscheidung nach dem Inhalt der Beschwerde nur von der rechtlichen Beurteilung abhängige. Beweisanträge seien nicht gestellt worden.

9

1.5. Gegen dieses Erkenntnis erhob der Revisionswerber zunächst Beschwerde gemäß Art. 144 B-VG an den Verfassungsgerichtshof, der deren Behandlung mit Beschluss vom 29. November 2022, E 2360/2022-5, ablehnte und sie dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abtrat. 1.5. Gegen dieses Erkenntnis erhob der Revisionswerber zunächst Beschwerde gemäß Artikel 144, B-VG an den Verfassungsgerichtshof, der deren Behandlung mit Beschluss vom 29. November 2022, E 2360/2022-5, ablehnte und sie dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abtrat.

10

1.6. Daraufhin wurde die vorliegende außerordentliche Revision eingebracht, die zu ihrer Zulässigkeit (erkennbar) vorbringt, es fehle Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dazu, ob die Abfindung aus der Versorgungseinrichtung Teil B dem Anspruchsberechtigten ohne Abzug von Lohnsteuer auszuzahlen sei. Auch hätte das Verwaltungsgericht nicht von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung absehen dürfen.

11

Der Verwaltungsgerichtshof hat das Vorverfahren eingeleitet und die Parteien gemäß § 41 zweiter Satz VwGG unter Hinweis auf die anzuwendenden Bestimmungen des EStG 1988 und der BAO angehört. Daraufhin haben die belangte Behörde eine Revisionsbeantwortung samt ergänzendem Vorbringen und der Revisionswerber eine Äußerung erstattet. Der Verwaltungsgerichtshof hat das Vorverfahren eingeleitet und die Parteien gemäß Paragraph 41, zweiter Satz VwGG unter Hinweis auf die anzuwendenden Bestimmungen des EStG 1988 und der BAO angehört. Daraufhin haben die belangte Behörde eine Revisionsbeantwortung samt ergänzendem Vorbringen und der Revisionswerber eine Äußerung erstattet.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

12

2. Die Revision ist im Hinblick darauf zulässig, dass Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dazu fehlt, ob Abfindungen aus einer Versorgungseinrichtung Teil B einer Rechtsanwaltskammer dem Lohnsteuerabzug unterliegen. Sie ist im Ergebnis aber nicht begründet.

13

3. Die Rechtsanwaltsordnung (RAO) lautet auszugsweise:

„§ 49. (1) Die Rechtsanwaltskammern haben Einrichtungen zur Versorgung der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter für den Fall des Alters und der Berufsunfähigkeit sowie zur Versorgung der Hinterbliebenen für den Fall des Todes des Rechtsanwalts oder des Rechtsanwaltsanwärters entsprechend der vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag zu beschließenden Satzung (§ 36 Abs. 1 Z 6) zu schaffen und aufrechtzuerhalten.“ § 49. (1) Die Rechtsanwaltskammern haben Einrichtungen zur Versorgung der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter für den Fall des Alters und der Berufsunfähigkeit sowie zur Versorgung der Hinterbliebenen für den Fall des Todes des Rechtsanwalts oder des Rechtsanwaltsanwärters entsprechend der vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag zu beschließenden Satzung (Paragraph 36, Absatz eins, Ziffer 6,) zu schaffen und aufrechtzuerhalten. ...

§ 50. ...Paragraph 50, ...

(3) ... Zusätzlich zu den auf dem Umlagesystem beruhenden Versorgungseinrichtungen können in der Satzung auch nach dem Kapitaldeckungsverfahren gestaltete Versorgungseinrichtungen geschaffen werden, bei denen die Versorgungsansprüche ausschließlich nach den eingezahlten Beträgen, den Prämien und den Veranlagungsergebnissen berechnet werden, auf das Erfordernis der Wartezeit ganz verzichtet werden kann und der Verzicht auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft keine Anspruchsvoraussetzung ist. ...“

14

Die Verordnung der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages über die Versorgungseinrichtungen Teil B der österreichischen Rechtsanwaltskammern (Satzung Teil B 2018) in der zum

Entscheidungszeitpunkt des Verwaltungsgerichts maßgeblichen Fassung des 3. Beschlusses aus dem Jahr 2021 der Vertreterversammlung lautet auszugsweise:

„1. Teil - Allgemeine Bestimmungen

...

Geltungsbereich

§ 2. (1) Diese Satzung gilt für alle auf dem Kapitaldeckungsverfahren beruhenden Versorgungseinrichtungen aller österreichischen Rechtsanwaltskammern. Paragraph 2, (1) Diese Satzung gilt für alle auf dem Kapitaldeckungsverfahren beruhenden Versorgungseinrichtungen aller österreichischen Rechtsanwaltskammern.

...

5. Teil - Leistungen

1. Hauptstück - Gemeinsame Bestimmungen über Leistungsansprüche

Arten der Leistungen

§ 14. (1) Versicherte haben nach Maßgabe dieser Satzung Anspruch auf folgende Leistungen Paragraph 14, (1) Versicherte haben nach Maßgabe dieser Satzung Anspruch auf folgende Leistungen:

1.
Altersrente;
2.
Berufsunfähigkeitsrente;
3.
Abfindung bei Inanspruchnahme der Altersrente.

...

2. Hauptstück - Altersrente

Voraussetzungen für den Leistungsanspruch

§ 19. Anspruch auf Altersrente hat die oder der Versicherte, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen Paragraph 19, Anspruch auf Altersrente hat die oder der Versicherte, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

1.
die Vollendung des 65. Lebensjahrs, bei Inanspruchnahme einer vorzeitigen Altersrente nach § 29 der Satzung Teil A 2018 der Zeitpunkt des vorzeitigen Rentenanstretts und die Vollendung des 65. Lebensjahrs, bei Inanspruchnahme einer vorzeitigen Altersrente nach Paragraph 29, der Satzung Teil A 2018 der Zeitpunkt des vorzeitigen Rentenanstretts und
2.
der Erwerb eines Beitragsmonats in einer Versorgungseinrichtung.

...

5. Hauptstück - Weitere Leistungen

...

Abfindung bei Inanspruchnahme der Altersrente

§ 42. (1) Die oder der Versicherte kann bei Inanspruchnahme der Altersrente einen Antrag auf Abfindung stellen. Paragraph 42, (1) Die oder der Versicherte kann bei Inanspruchnahme der Altersrente einen Antrag auf Abfindung stellen.

(2) Die Abfindung beträgt höchstens 50 Prozent der auf den Rentenkonto der oder des Versicherten verbuchten Beträge.

(3) Die Berechnung der Leistungen nach dieser Satzung erfolgt auf Grundlage des nach Auszahlung der Abfindung reduzierten Guthabens auf den Rentenkonto.

...

12. Teil - Verfahren

...

Steuern und Abgaben

§ 68. Steuern und Abgaben, die auf Leistungen nach dieser Satzung zu entrichten sind, sind von den Leistungsbezieherinnen und Leistungsbeziehern zu tragen.“Paragraph 68, Steuern und Abgaben, die auf Leistungen nach dieser Satzung zu entrichten sind, sind von den Leistungsbezieherinnen und Leistungsbeziehern zu tragen.“

15

Das Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) lautet auszugsweise:

„Selbständige Arbeit (§ 2 Abs. 3 Z 2)„Selbständige Arbeit (Paragraph 2, Absatz 3, Ziffer 2,)

§ 22. Einkünfte aus selbständiger Arbeit sind: ...Paragraph 22, Einkünfte aus selbständiger Arbeit sind: ...

4.

Bezüge und Vorteile aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen, soweit sie nicht unter § 25 fallen. Bezüge und Vorteile aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen, soweit sie nicht unter Paragraph 25, fallen.

...

Nichtselbständige Arbeit (§ 2 Abs. 3 Z 4)Nichtselbständige Arbeit (Paragraph 2, Absatz 3, Ziffer 4,)

§ 25. (1) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeitslohn) sind: ...Paragraph 25, (1) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeitslohn) sind: ...

3. a) Pensionen aus der gesetzlichen Sozialversicherung. ...

b)

Gleichartige Bezüge aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen.

...

...

Arbeitgeber, Arbeitnehmer

§ 47. (1) Arbeitnehmer ist eine natürliche Person, die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezieht. Arbeitgeber ist, wer Arbeitslohn im Sinne des § 25 auszahlt. Besteht im Inland eine Betriebsstätte (§ 81) des Arbeitgebers, wird bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (§ 25) die Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben (Lohnsteuer). ...Paragraph 47, (1) Arbeitnehmer ist eine natürliche Person, die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezieht. Arbeitgeber ist, wer Arbeitslohn im Sinne des Paragraph 25, auszahlt. Besteht im Inland eine Betriebsstätte (Paragraph 81,) des Arbeitgebers, wird bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (Paragraph 25,) die Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben (Lohnsteuer). ...

...

Einbehaltung der Lohnsteuer

§ 78. (1) Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuer des Arbeitnehmers bei jeder Lohnzahlung einzubehalten. ..Paragraph 78, (1) Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuer des Arbeitnehmers bei jeder Lohnzahlung einzubehalten. ...

...

Abfuhr der Lohnsteuer

§ 79. (1) Der Arbeitgeber hat die gesamte Lohnsteuer, die in einem Kalendermonat einzubehalten war, spätestens am 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonates in einem Betrag an sein Finanzamt abzuführen. ...“Paragraph 79, (1) Der Arbeitgeber hat die gesamte Lohnsteuer, die in einem Kalendermonat einzubehalten war, spätestens am 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonates in einem Betrag an sein Finanzamt abzuführen. ...“

16

Die Bundesabgabenordnung (BAO) lautet auszugsweise:

„§ 240. (1) Bei Abgaben, die für Rechnung eines Abgabepflichtigen ohne dessen Mitwirkung einzubehalten und abzuführen sind, ist der Abfuhrpflichtige berechtigt, während eines Kalenderjahres zu Unrecht einbehaltene Beträge bis zum Ablauf dieses Kalenderjahres auszugleichen oder auf Verlangen des Abgabepflichtigen zurückzuzahlen.

...

(3) Auf Antrag des Abgabepflichtigen (Abs. 1) hat die Rückzahlung des zu Unrecht einbehaltenen Betrages insoweit zu erfolgen, als nicht (3) Auf Antrag des Abgabepflichtigen (Absatz eins,) hat die Rückzahlung des zu Unrecht einbehaltenen Betrages insoweit zu erfolgen, als nicht

a)

eine Rückzahlung oder ein Ausgleich gemäß Abs. 1 erfolgt ist, eine Rückzahlung oder ein Ausgleich gemäß Absatz eins, erfolgt ist,

b)

ein Ausgleich im Wege der Veranlagung erfolgt ist,

c)

ein Ausgleich im Wege der Veranlagung zu erfolgen hat oder im Fall eines Antrages auf Veranlagung zu erfolgen hätte. Der Antrag kann bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres, das auf das Jahr der Einbehaltung folgt, gestellt werden. Soweit nicht § 61 Abs. 4 anzuwenden ist, ist für die Rückzahlung jene Abgabenbehörde zuständig, der die Erhebung der betroffenen Abgabe obliegt.“ Der Antrag kann bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres, das auf das Jahr der Einbehaltung folgt, gestellt werden. Soweit nicht Paragraph 61, Absatz 4, anzuwenden ist, ist für die Rückzahlung jene Abgabenbehörde zuständig, der die Erhebung der betroffenen Abgabe obliegt.“

17

4.1. Soweit der Revisionswerber zur Höhe der zuerkannten Altersrente in der Revision weiterhin (lediglich) vorbringt, die vorgenommene Abrechnung sei „evident“ unrichtig und die Höhe der berechneten Altersrente entspreche nicht den einbezahlten Geldbeträgen, unterlässt er es, auch nur ansatzweise darzustellen, aus welchen Gründen die Beurteilung des Verwaltungsgerichtes, wonach die Berechnung dem Geschäftsplan (gemäß § 55 Satzung Teil B iVm § 20 Pensionskassengesetz) entspreche, unrichtig sein soll. Dieses Vorbringen entzieht sich damit einer weiteren Erörterung. 4.1. Soweit der Revisionswerber zur Höhe der zuerkannten Altersrente in der Revision weiterhin (lediglich) vorbringt, die vorgenommene Abrechnung sei „evident“ unrichtig und die Höhe der berechneten Altersrente entspreche nicht den einbezahlten Geldbeträgen, unterlässt er es, auch nur ansatzweise darzustellen, aus welchen Gründen die Beurteilung des Verwaltungsgerichtes, wonach die Berechnung dem Geschäftsplan (gemäß Paragraph 55, Satzung Teil B in Verbindung mit , Paragraph 20, Pensionskassengesetz) entspreche, unrichtig sein soll. Dieses Vorbringen entzieht sich damit einer weiteren Erörterung.

18

4.2. Betreffend die Abfindung bei Inanspruchnahme der Altersrente im Sinne des § 42 Satzung Teil B begehrt der Revisionswerber deren Auszahlung in voller (Brutto-)Höhe, also noch jenes (fehlenden) Teilbetrags, den die Tiroler Rechtsanwaltskammer auf Grund des von ihr vorgenommenen Lohnsteuerabzugs als Lohnsteuer einbehalten und an das Finanzamt abgeführt hat. 4.2. Betreffend die Abfindung bei Inanspruchnahme der Altersrente im Sinne des Paragraph 42, Satzung Teil B begehrt der Revisionswerber deren Auszahlung in voller (Brutto-)Höhe, also noch jenes (fehlenden) Teilbetrags, den die Tiroler Rechtsanwaltskammer auf Grund des von ihr vorgenommenen Lohnsteuerabzugs als Lohnsteuer einbehalten und an das Finanzamt abgeführt hat.

19

Nach der insoweit klaren gesetzlichen Regelung der § 47 Abs. 1, § 78 Abs. 1 und § 79 Abs. 1 EStG 1988 hat derjenige, der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit („Arbeitslohn“) im Sinne des § 25 EStG 1988 auszahlt, die Einkommensteuer („Lohnsteuer“) des steuerpflichtigen Zahlungsempfängers bei jeder Zahlung einzubehalten und an sein Finanzamt abzuführen. Nach der insoweit klaren gesetzlichen Regelung der Paragraph 47, Absatz eins,, Paragraph 78, Absatz eins und Paragraph 79, Absatz eins, EStG 1988 hat derjenige, der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit („Arbeitslohn“) im Sinne des Paragraph 25, EStG 1988 auszahlt, die Einkommensteuer („Lohnsteuer“) des steuerpflichtigen Zahlungsempfängers bei jeder Zahlung einzubehalten und an sein Finanzamt abzuführen.

20

Entscheidend für die zu klärende Frage, ob eine Rechtsanwaltskammer die auf die Abfindung bei Inanspruchnahme der Altersrente im Sinne des § 42 Satzung Teil B entfallende Einkommensteuer einzubehalten hat, ist somit, ob es sich

dabei um Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 25 EStG 1988 handelt. Entscheidend für die zu klärende Frage, ob eine Rechtsanwaltskammer die auf die Abfindung bei Inanspruchnahme der Altersrente im Sinne des Paragraph 42, Satzung Teil B entfallende Einkommensteuer einzubehalten hat, ist somit, ob es sich dabei um Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des Paragraph 25, EStG 1988 handelt.

21

Nach dem dafür einzig in Betracht kommenden Tatbestand des § 25 Abs. 1 Z 3 lit. b EStG 1988 fallen darunter Bezüge aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen, sofern sie gleichartig zu Pensionen aus der gesetzlichen Sozialversicherung sind. Andernfalls liegen Einkünfte aus selbständiger Arbeit im Sinne des § 22 Z 4 EStG 1988 vor, deren Besteuerung allein im Wege der Verlangung erfolgt. Nach dem dafür einzig in Betracht kommenden Tatbestand des Paragraph 25, Absatz eins, Ziffer 3, Litera b, EStG 1988 fallen darunter Bezüge aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen, sofern sie gleichartig zu Pensionen aus der gesetzlichen Sozialversicherung sind. Andernfalls liegen Einkünfte aus selbständiger Arbeit im Sinne des Paragraph 22, Ziffer 4, EStG 1988 vor, deren Besteuerung allein im Wege der Verlangung erfolgt.

22

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (zur insoweit gleichlautenden Bestimmung in § 25 Abs. 1 Z 3 EStG 1972) sind Pensionen - und daher auch ihnen gleichartige Bezüge - Zuwendungen, die ihrer Natur nach laufende Bezüge und in erster Linie für den Unterhalt des Pensionsempfängers bestimmt sind (VwGH 26.1.1977, 1311/76, daher verneint für eine Einmalzahlung aus der Unterstützungseinrichtung des Delegiertentages der Notariatskammern anlässlich des Übertritts eines Notars in den Ruhestand). Mangels laufender Zahlung durch einen längeren Zeitraum kommt einer einmaligen Leistung kein Pensionscharakter im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 3 EStG 1988 zu (vgl. VwGH 29.7.1997, 93/14/0117, zu Sterbegeld in zwei Teilbeträgen). Demgegenüber dient § 22 Z 4 EStG 1988 der steuerlichen Erfassung von Bezügen und Vorteilen aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen, denen kein Pensionscharakter zukommt und damit insbesondere einmaligen Leistungen (VwGH 21.7.2021, Ro 2021/13/0001, mwN). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (zur insoweit gleichlautenden Bestimmung in Paragraph 25, Absatz eins, Ziffer 3, EStG 1972) sind Pensionen - und daher auch ihnen gleichartige Bezüge - Zuwendungen, die ihrer Natur nach laufende Bezüge und in erster Linie für den Unterhalt des Pensionsempfängers bestimmt sind (VwGH 26.1.1977, 1311/76, daher verneint für eine Einmalzahlung aus der Unterstützungseinrichtung des Delegiertentages der Notariatskammern anlässlich des Übertritts eines Notars in den Ruhestand). Mangels laufender Zahlung durch einen längeren Zeitraum kommt einer einmaligen Leistung kein Pensionscharakter im Sinne des Paragraph 25, Absatz eins, Ziffer 3, EStG 1988 zu (vergleiche, VwGH 29.7.1997, 93/14/0117, zu Sterbegeld in zwei Teilbeträgen). Demgegenüber dient Paragraph 22, Ziffer 4, EStG 1988 der steuerlichen Erfassung von Bezügen und Vorteilen aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen, denen kein Pensionscharakter zukommt und damit insbesondere einmaligen Leistungen (VwGH 21.7.2021, Ro 2021/13/0001, mwN).

23

Die belangte Behörde hat diesbezüglich im Revisionsverfahren vorgebracht, dass die oder der Versicherte grundsätzlich laufende Zahlungen über einen längeren Zeitraum aus der Versorgungseinrichtung Teil B (nämlich die Altersrente) erhält und lediglich die Möglichkeit eingeräumt bekommt, sich einen Teilbetrag der Leistung sofort auszahlen zu lassen. Insofern liege keine bloß einmalige Leistung vor.

24

Allerdings unterscheidet die Satzung Teil B in § 14 ausdrücklich zwischen den Leistungen „Altersrente“ (Abs. 1 Z 1) und „Abfindung bei Inanspruchnahme der Altersrente“ (Abs. 1 Z 3). Voraussetzungen, Entstehen, Erlöschen und Höhe des Leistungsanspruchs auf Altersrente werden im 2. Hauptstück des 5. Teils, konkret in den §§ 19 bis 21 Satzung Teil B festgelegt. Die Abfindung hingegen ist im 5. Hauptstück des 5. Teils („Weitere Leistungen“) geregelt und wird der Höhe nach in § 42 Abs. 2 Satzung Teil B (nämlich mit höchstens 50 Prozent der auf den Rentenkonten der oder des Versicherten verbuchten Beträge) bestimmt. § 42 Abs. 3 Satzung Teil B legt daran anknüpfend fest, dass die Berechnung der (übrigen) Leistungen nach dieser Satzung auf Grundlage des nach Auszahlung der Abfindung reduzierten Guthabens auf den Rentenkonten erfolgt. Allerdings unterscheidet die Satzung Teil B in Paragraph 14, ausdrücklich zwischen den Leistungen „Altersrente“ (Absatz eins, Ziffer eins,) und „Abfindung bei Inanspruchnahme der Altersrente“ (Absatz eins, Ziffer 3,). Voraussetzungen, Entstehen, Erlöschen und Höhe des Leistungsanspruchs auf Altersrente werden im 2. Hauptstück des 5. Teils, konkret in den Paragraphen 19 bis 21 Satzung Teil B festgelegt. Die

Abfindung hingegen ist im 5. Hauptstück des 5. Teils („Weitere Leistungen“) geregelt und wird der Höhe nach in Paragraph 42, Absatz 2, Satzung Teil B (nämlich mit höchstens 50 Prozent der auf den Rentenkonten der oder des Versicherten verbuchten Beträge) bestimmt. Paragraph 42, Absatz 3, Satzung Teil B legt daran anknüpfend fest, dass die Berechnung der (übrigen) Leistungen nach dieser Satzung auf Grundlage des nach Auszahlung der Abfindung reduzierten Guthabens auf den Rentenkonten erfolgt.

25

Bei der „Abfindung bei Inanspruchnahme der Altersrente“ nach § 42 Satzung Teil B handelt es sich somit um eine gesonderte Leistung und nicht lediglich um eine (einmalig erhöhte) Zahlung aus der laufenden Altersrente. Damit ist sie als eine einmalige Leistung aus einer Versorgungseinrichtung einer Kammer der selbständig Erwerbstätigen zu qualifizieren, der mangels laufender Zahlung kein Pensionscharakter im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 3 EStG 1988 zu kommt. Bei der „Abfindung bei Inanspruchnahme der Altersrente“ nach Paragraph 42, Satzung Teil B handelt es sich somit um eine gesonderte Leistung und nicht lediglich um eine (einmalig erhöhte) Zahlung aus der laufenden Altersrente. Damit ist sie als eine einmalige Leistung aus einer Versorgungseinrichtung einer Kammer der selbständig Erwerbstätigen zu qualifizieren, der mangels laufender Zahlung kein Pensionscharakter im Sinne des Paragraph 25, Absatz eins, Ziffer 3, EStG 1988 zu kommt.

26

Es handelt sich daher um Einkünfte aus selbstständiger Arbeit nach § 22 Z 4 EStG 1988, die nicht dem Lohnsteuerabzug nach den §§ 47 ff EStG 1988 unterliegen. Es handelt sich daher um Einkünfte aus selbstständiger Arbeit nach Paragraph 22, Ziffer 4, EStG 1988, die nicht dem Lohnsteuerabzug nach den Paragraphen 47, ff EStG 1988 unterliegen.

27

Anderes ist auch dem von der belangten Behörde in der Revisionsbeantwortung angeführten Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Februar 2018, Ro 2016/15/0001, nicht zu entnehmen: Dieses behandelte die Frage einer Steuerfreiheit nach § 25 Abs. 1 Z 3 lit. b zweiter Satz iVm Z 2 lit. a letzter Satz EStG 1988. Aus dem dort dargestellten Sachverhalt ergibt sich lediglich, dass die Besteuerung einer „Zusatzpension“ über mehrere Jahre aus der Versorgungseinrichtung einer Rechtsanwaltskammer strittig war, nicht aber, dass es sich dabei um eine einmalige (Teil-)Abfindung gehandelt hätte. Anderes ist auch dem von der belangten Behörde in der Revisionsbeantwortung angeführten Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Februar 2018, Ro 2016/15/0001, nicht zu entnehmen: Dieses behandelte die Frage einer Steuerfreiheit nach Paragraph 25, Absatz eins, Ziffer 3, Litera b, zweiter Satz in Verbindung mit Ziffer 2, Litera a, letzter Satz EStG 1988. Aus dem dort dargestellten Sachverhalt ergibt sich lediglich, dass die Besteuerung einer „Zusatzpension“ über mehrere Jahre aus der Versorgungseinrichtung einer Rechtsanwaltskammer strittig war, nicht aber, dass es sich dabei um eine einmalige (Teil-)Abfindung gehandelt hätte.

28

4.3. Somit hat die Tiroler Rechtsanwaltskammer zwar im Revisionsfall zu Unrecht die auf die Abfindung entfallende Lohnsteuer einbehalten und abgeführt. Dennoch ist das Begehren des Revisionswerbers auf Zahlung des restlichen, diesen Lohnsteuerabzug umfassenden Betrages durch die Tiroler Rechtsanwaltskammer im Ergebnis nicht berechtigt:

29

Nach § 240 Abs. 1 BAO ist bei Abgaben, die - wie etwa im Falle des Lohnsteuerabzugs - für Rechnung eines Abgabepflichtigen ohne dessen Mitwirkung einzubehalten und abzuführen sind, der Abfuhrpflichtige berechtigt, während eines Kalenderjahres zu Unrecht einbehaltene Beträge (lediglich) bis zum Ablauf dieses Kalenderjahres auszugleichen oder auf Verlangen des Abgabepflichtigen zurückzuzahlen. Nach Paragraph 240, Absatz eins, BAO ist bei Abgaben, die - wie etwa im Falle des Lohnsteuerabzugs - für Rechnung eines Abgabepflichtigen ohne dessen Mitwirkung einzubehalten und abzuführen sind, der Abfuhrpflichtige berechtigt, während eines Kalenderjahres zu Unrecht einbehaltene Beträge (lediglich) bis zum Ablauf dieses Kalenderjahres auszugleichen oder auf Verlangen des Abgabepflichtigen zurückzuzahlen.

30

In diesem Sinne judiziert der Oberste Gerichtshof, dass Erstattungsansprüche wegen behauptermaßen überhöhten Lohnsteuerabzugs (jedenfalls nach Ablauf des Kalenderjahres der Auszahlung) nicht gegen den (ehemaligen) Arbeitgeber sondern nach § 240 Abs. 3 BAO gegen das Finanzamt zu stellen sind (vgl. etwa OGH 12.8.1999, 8 ObA 335/98t). In diesem Sinne judiziert der Oberste Gerichtshof, dass Erstattungsansprüche wegen behauptermaßen überhöhten Lohnsteuerabzugs (jedenfalls nach Ablauf des Kalenderjahres der Auszahlung) nicht gegen den

(ehemaligen) Arbeitgeber sondern nach Paragraph 240, Absatz 3, BAO gegen das Finanzamt zu stellen sind vergleiche , etwa OGH 12.8.1999, 8 ObA 335/98t).

31

Die Zuerkennung und Zahlung der Abfindung erfolgte im Jahr 2021. Dieses war zum maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes im Jahr 2022 bereits abgelaufen. Eine Auszahlung der zu Unrecht einbehaltenen Lohnsteuer durch die Tiroler Rechtsanwaltskammer an den Revisionswerber kommt daher nach § 240 Abs. 1 BAO nicht mehr in Betracht. Die Zuerkennung und Zahlung der Abfindung erfolgte im Jahr 2021. Dieses war zum maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes im Jahr 2022 bereits abgelaufen. Eine Auszahlung der zu Unrecht einbehaltenen Lohnsteuer durch die Tiroler Rechtsanwaltskammer an den Revisionswerber kommt daher nach Paragraph 240, Absatz eins, BAO nicht mehr in Betracht.

32

Das Verwaltungsgericht hat somit dem Auszahlungsantrag des Revisionswerbers im Ergebnis zu Recht nicht stattgegeben.

33

Lediglich ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen einer Veranlagung nach den §§ 39 ff EStG 1988 die durch Steuerabzug einbehaltenen Beträge für veranlagte Einkünfte gemäß § 46 EStG 1988 angerechnet werden. Schon auf Grund der Höhe der als Einkünfte aus selbstständiger Arbeit zu qualifizierenden Abfindung hat der Revisionswerber ohnehin eine Steuererklärung abzugeben und ist eine solche Veranlagung durchzuführen. Die Höhe der zu entrichtenden Einkommensteuer ist dann im betreffenden Abgabenverfahren zu klären. Lediglich ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen einer Veranlagung nach den Paragraphen 39, ff EStG 1988 die durch Steuerabzug einbehaltenen Beträge für veranlagte Einkünfte gemäß Paragraph 46, EStG 1988 angerechnet werden. Schon auf Grund der Höhe der als Einkünfte aus selbstständiger Arbeit zu qualifizierenden Abfindung hat der Revisionswerber ohnehin eine Steuererklärung abzugeben und ist eine solche Veranlagung durchzuführen. Die Höhe der zu entrichtenden Einkommensteuer ist dann im betreffenden Abgabenverfahren zu klären.

34

Es kann auch dahingestellt bleiben, ob im Hinblick auf das ohnehin zur Verfügung stehende Abgabenverfahren die Stellung des (im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehenen) Antrags an die Rechtsanwaltskammer auf „Überweisung des gesamten Teilabfindungsbetrags“, nachdem der Gesamtbetrag bereits bescheidmäßig zuerkannt und (abzüglich der einbehaltenen Lohnsteuer) ausbezahlt worden war, überhaupt zulässig war. Ginge man davon aus, dass der Antrag des Revisionswerbers insoweit zurückzuweisen gewesen wäre, wäre dieser nämlich durch die stattdessen vom Verwaltungsgericht bestätigte Abweisung seines Antrags nicht in seinen subjektiven Rechten verletzt (vgl. VwGH 28.2.2018, Ra 2016/10/0061, mwN). Es kann auch dahingestellt bleiben, ob im Hinblick auf das ohnehin zur Verfügung stehende Abgabenverfahren die Stellung des (im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehenen) Antrags an die Rechtsanwaltskammer auf „Überweisung des gesamten Teilabfindungsbetrags“, nachdem der Gesamtbetrag bereits bescheidmäßig zuerkannt und (abzüglich der einbehaltenen Lohnsteuer) ausbezahlt worden war, überhaupt zulässig war. Ginge man davon aus, dass der Antrag des Revisionswerbers insoweit zurückzuweisen gewesen wäre, wäre dieser nämlich durch die stattdessen vom Verwaltungsgericht bestätigte Abweisung seines Antrags nicht in seinen subjektiven Rechten verletzt vergleiche , VwGH 28.2.2018, Ra 2016/10/0061, mwN).

35

4.5. Der Revisionswerber behauptet weiters eine Verletzung von Verfahrensvorschriften durch das Absehen von der Durchführung der beantragten mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht.

36

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann das Verwaltungsgericht nur dann ungeachtet eines Parteienantrages von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und dem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegenstehen. Gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG kann das Verwaltungsgericht nur dann ungeachtet eines Parteienantrages von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und dem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, EMRK noch Artikel 47, GRC entgegenstehen.

37

Die Akten lassen dann im Sinn des § 24 Abs. 4 VwGVG erkennen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung

der Rechtssache nicht erwarten lässt, wenn von vornherein absehbar ist, dass die mündliche Erörterung nichts zur Ermittlung der materiellen Wahrheit beitragen kann, wenn also die Voraussetzungen hinsichtlich der Klärung des Sachverhaltes gegeben sind und auch keine Rechtsfragen aufgeworfen werden, für die eine Erörterung in einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht erforderlich wäre. Bei konkretem sachverhaltsbezogenem Vorbringen des Revisionswerbers vor dem Verwaltungsgericht ist eine mündliche Verhandlung durchzuführen (vgl. VwGH 16.10.2019, Ra 2019/07/0095, mwN). Hingegen liegen die Voraussetzungen für ein Absehen von der Verhandlung vor, wenn in der Beschwerde kein dem Ergebnis des behördlichen Ermittlungsverfahrens entgegenstehender oder darüber hinausgehender für die Beurteilung relevanter Sachverhalt behauptet wurde und auch keine Rechtsfragen aufgeworfen werden, deren Erörterung in einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht erforderlich wäre. Ein bloß unsubstantiiertes Bestreiten des von der Verwaltungsbehörde festgestellten Sachverhalts kann außer Betracht bleiben (vgl. VwGH 17.10.2019, Ra 2016/08/0010, mwN). Die Akten lassen dann im Sinn des Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG erkennen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, wenn von vornherein absehbar ist, dass die mündliche Erörterung nichts zur Ermittlung der materiellen Wahrheit beitragen kann, wenn also die Voraussetzungen hinsichtlich der Klärung des Sachverhaltes gegeben sind und auch keine Rechtsfragen aufgeworfen werden, für die eine Erörterung in einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht erforderlich wäre. Bei konkretem sachverhaltsbezogenem Vorbringen des Revisionswerbers vor dem Verwaltungsgericht ist eine mündliche Verhandlung durchzuführen (vergleiche, VwGH 16.10.2019, Ra 2019/07/0095, mwN). Hingegen liegen die Voraussetzungen für ein Absehen von der Verhandlung vor, wenn in der Beschwerde kein dem Ergebnis des behördlichen Ermittlungsverfahrens entgegenstehender oder darüber hinausgehender für die Beurteilung relevanter Sachverhalt behauptet wurde und auch keine Rechtsfragen aufgeworfen werden, deren Erörterung in einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht erforderlich wäre. Ein bloß unsubstantiiertes Bestreiten des von der Verwaltungsbehörde festgestellten Sachverhalts kann außer Betracht bleiben (vergleiche, VwGH 17.10.2019, Ra 2016/08/0010, mwN).

38

Der Revisionswerber bringt dazu nunmehr vor, mit der Nichtdurchführung der Verhandlung seien ihm seine Rechte regelrecht „abgeschnitten“ worden, denn nur er hätte darlegen können, weshalb eine Besteuerung durch die Tiroler Rechtsanwaltskammer an der Realität vorbeigehe und nur er selbst (bzw. sein Steuerberater) hätten die richtige gesetzliche Besteuerung vornehmen können.

39

Damit legt jedoch er nicht dar, dass ein für die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes relevanter, noch strittiger Sachverhalt oder erörterungsbedürftige Rechtsfragen vorgelegen wären. Es ist auch sonst nicht zu erkennen, dass das Verwaltungsgericht mit dem Absehen von der Durchführung der mündlichen Verhandlung die Bestimmung des § 24 Abs. 4 VwGVG verletzt hätte. Damit legt jedoch er nicht dar, dass ein für die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes relevanter, noch strittiger Sachverhalt oder erörterungsbedürftige Rechtsfragen vorgelegen wären. Es ist auch sonst nicht zu erkennen, dass das Verwaltungsgericht mit dem Absehen von der Durchführung der mündlichen Verhandlung die Bestimmung des Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG verletzt hätte.

40

5. Die Revision war somit insgesamt gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Die Revision war somit insgesamt gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

41

Der Kostenausspruch gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014. Der Kostenausspruch gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014.

Wien, am 8. Mai 2023

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2023030040.L00

Im RIS seit

15.06.2023

Zuletzt aktualisiert am

28.06.2023

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at